

VERORDNUNG (EWG) Nr. 888/91 DER KOMMISSION

vom 10. April 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Trauben zu einem im voraus festgesetzten Preis an BrennereienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates
vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur
Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2202/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz
2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den
Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbei-
teten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die
Einlagerungsstellen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3601/90 ⁽⁶⁾, werden Erzeugnisse, die für
besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festge-
setzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten
Preisen verkauft.Die griechischen Einlagerungsstellen verfügen noch über
158 Tonnen Korinthen der Ernte 1986 und 11 848
Tonnen getrocknete und unverarbeitete Sultaninen der
Ernte 1988. Da sich diese Bestände zur Verfütterung nurschwer absetzen lassen, sollten unter Berücksichtigung
der zusätzlichen Nachfrage der Brennereien die Mengen
erhöht werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
2190/90 der Kommission ⁽⁷⁾ zur Destillation bestimmt
sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2190/90 erhält
Absatz 1 folgende Fassung :„(1) Die im Anhang aufgeführten griechischen
Einlagerungsstellen verkaufen nach den Bestim-
mungen der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und
(EWG) Nr. 913/89 eine Höchstmenge von 158
Tonnen Korinthen der Ernte 1986 und von 10 000
Tonnen Sultaninen der Ernte 1988 zu einem Preis
von

- 11,3 ECU je 100 kg netto für Korinthen und
- 9,3 ECU je 100 kg netto für Sultaninen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 54.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 29.